

Bundesbeschluss über die Genehmigung des CO₂-Abgabesatzes für Brennstoffe

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 7 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes vom 8. Oktober 1999¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 2005²
beschliesst:*

Art. 1

Der Abgabesatz von 35 Franken pro Tonne CO₂ nach Artikel 3 der CO₂-Verordnung vom 22. Juni 2005³ wird genehmigt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR **641.71**
² BBl **2005** 4885
³ s. Anhang

Verordnung über die CO₂-Abgabe (CO₂-Verordnung)

vom 22. Juni 2005

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 6, 7 Absatz 3, 10, 11 und 15 des CO₂-Gesetzes
vom 8. Oktober 1999⁴ (Gesetz),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Der Bund erhebt nach den Artikeln 7–11 des Gesetzes eine CO₂-Abgabe auf Brennstoffen (Abgabe).

Art. 2 Begriff

Als Brennstoffe im Sinne dieser Verordnung gelten fossile Energieträger, die verwendet werden:

- a. zur Gewinnung von Wärme;
- b. in thermischen Anlagen zur Stromproduktion;
- c. für den Betrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen.

Art. 3 Abgabesatz

¹ Der Abgabesatz beträgt 35 Franken je Tonne CO₂.⁵

² Die Abgabe wird nach dem Tarif im Anhang erhoben.

⁴ SR 641.71

⁵ Von der Bundesversammlung genehmigt am ... (Bundesbeschluss über die Genehmigung des CO₂-Abgabesatzes für Brennstoffe, BBl 2005 4915).

2. Abschnitt: Abgabebefreiung für Unternehmen mit Verpflichtung nach Artikel 9 des Gesetzes

Art. 4 Anforderungen an die Unternehmen

¹ Unternehmen, die von der Abgabe befreit werden wollen, müssen dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) einen Vorschlag zur Emissionsbegrenzung (Vorschlag) einreichen.

² Unternehmen, die allein oder zusammen mit anderen Unternehmen ein Emissionsvolumen von insgesamt mindestens 250 000 t CO₂ pro Jahr aufweisen, können den Vorschlag direkt einreichen.

³ Unternehmen, die sich zu Gruppen zusammengeschlossen haben und zusammen ein Emissionsvolumen von weniger als 250 000 t CO₂ aufweisen, müssen den Vorschlag zusammen mit den nach Artikel 28 Absatz 3 beauftragten Agenturen erarbeiten.

Art. 5 Anforderungen an den Vorschlag

¹ Der Vorschlag muss enthalten:

- a. eine Dokumentation der CO₂-Emissionen und der Referenzgrößen für das Wachstum für das Basisjahr 1990 und für das Jahr vor Erarbeitung des Vorschlags;
- b. eine Beschreibung des Standes der im Unternehmen verwendeten Technik;
- c. eine Dokumentation über bereits realisierte Massnahmen zur Effizienzverbesserung und zur Substitution sowie über deren Wirkung;
- d. Angaben über das erwartete Produktionswachstum mit Begründung;
- e. eine Dokumentation über die technisch und wirtschaftlich möglichen Massnahmen sowie über die geplanten Massnahmen mit Abschätzung der Wirkung und der Kosten.

² Wer von der Abgabe befreit werden will, muss den Vorschlag bis 1. Juli des Vorjahres beim BUWAL einreichen.

Art. 6 Umfang der Begrenzung

¹ Der Umfang der Begrenzung der CO₂-Emissionen orientiert sich an Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes. Er orientiert sich weiter an:

- a. den seit 1990 erzielten Einsparungen sowie dem verbleibenden Reduktionspotenzial;
- b. der Wirtschaftlichkeit der CO₂-wirksamen Massnahmen;
- c. den eingesparten Abgaben.

² Das Begrenzungsziel wird für das Jahr 2010 festgelegt. Massgebend für die Zielerreichung ist der Durchschnitt der Jahre 2008–2012.

Art. 7 Zielgrössen

¹ Die Verpflichtung beinhaltet für die Unternehmen ein absolutes Begrenzungsziel (CO₂-Frachtziel) und einen Indikator für die Wirksamkeit der Massnahmen (CO₂-Intensitätsziel).

² Das BUWAL passt das CO₂-Frachtziel jährlich an das veränderte Produktionswachstum des Unternehmens an. Die Anpassung erfolgt letztmals für das Jahr 2010.

³ Kleine Unternehmen, die sich zusammengeschlossen haben (Art. 4 Abs. 3), können die Verpflichtung auch ohne Festlegung und Anpassung eines CO₂-Frachtziels eingehen, wenn die Kosten dafür unverhältnismässig wären.

Art. 8 Emissionsverminderung ausserhalb des Betriebs

Unternehmen können die Emissionsverminderung auch mit Massnahmen ausserhalb des Betriebs erzielen, wenn dies innerhalb des Betriebs technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Art. 9 Entscheid über die Abgabebefreiung

¹ Das BUWAL prüft den Vorschlag.

² Es entscheidet über die Abgabebefreiung durch Verfügung.

Art. 10 Berichterstattung und Monitoring

¹ Die von der Abgabe befreiten Unternehmen reichen dem BUWAL über die nach Artikel 28 Absatz 3 beauftragten Agenturen bis 1. Juni des Jahres die geforderten Daten ein, darunter namentlich die Informationen über die CO₂-Emissionen und die CO₂-Intensität. Die Daten sind in einer Übersichtstabelle den Daten der Vorjahre gegenüberzustellen.

² Das BUWAL kann jederzeit weitere Daten verlangen.

³ Die Unternehmen müssen eine Warenbuchhaltung führen.

⁴ Die Unternehmensgruppen erstellen bis 1. Juni 2008 einen Bericht. Dieser dokumentiert:

- a. die Entwicklung der CO₂-Emissionen und der CO₂-Intensität im Vergleich zu den Zielgrössen;
- b. die ergriffenen CO₂-wirksamen Massnahmen;
- c. weitere für die Zielerreichung notwendige Massnahmen und deren Wirksamkeit;
- d. allfällige Abweichungen von den gesetzten Zielen mit einer Begründung und den vorgesehenen Korrekturmassnahmen.

Art. 11 Emissionsrechte

¹ Das BUWAL teilt den von der Abgabe befreiten Unternehmen im Umfang des CO₂-Frachtziels CO₂-Emissionsrechte für die Jahre 2008–2012 zu. Frachtzielanpassungen verändern den Bestand der Emissionsrechte.

² Das BUWAL führt ein nationales Register der Inhaber von Emissionsrechten. Transaktionen sind nur gültig, wenn sie im Register verzeichnet sind.

³ Die Emissionsrechte werden erstmals am 1. Juni 2009 und dann jährlich bis 1. Juni 2013 nach den ausgewiesenen Emissionen entwertet.

Art. 12 Rückerstattung der Abgabe

¹ Die Abgabe wird auf Gesuch hin zurückerstattet.

² Die berechtigten Unternehmen reichen das Rückerstattungs-gesuch bei der Oberzoll-direktion in der von dieser vorgeschriebenen Form ein.

³ Das Gesuch enthält:

- a. eine genaue Zusammenstellung der bezahlten Abgaben;
- b. die Rechnungen über die bezahlten Abgaben;
- c. weitere von der Oberzoll-direktion verlangte Nachweise, sofern diese für die Abgaberückerstattung erforderlich sind.

Art. 13 Periodizität der Rückerstattung

¹ Rückerstattungs-gesuche sind für die bezahlten Abgaben aus dem Vorjahr bzw. dem im Vorjahr abgelaufenen Geschäftsjahr bis 30. Juni einzureichen.

² Die Gesuche können den Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen.

³ Der Rückerstattungsanspruch verwirkt, wenn das Gesuch nicht fristgerecht einge-reicht wird.

Art. 14 Mindestbetrag und Rückerstattungsgebühr

¹ Der Rückerstattungs-betrag wird nur ausbezahlt, wenn er pro Gesuch mindestens 1000 Franken ausmacht.

² Pro Gesuch wird eine Gebühr von 5 Prozent des Rückerstattungs-betrages verrechen-et, und zwar mindestens 50 und höchstens 1000 Franken.

Art. 15 Aufschieb der Rückerstattung

Ist die Zielerreichung bei einem von der Abgabe befreiten Unternehmen gefährdet, so kann die Oberzoll-direktion in Absprache mit dem BUWAL die Rückerstattung so lange aufschieben, bis die Gefährdung nicht mehr besteht.

Art. 16 Sicherstellung der Rückerstattung

Die Oberzolldirektion kann in Absprache mit dem BUWAL jederzeit eine Sicherstellung für die zurückerstatteten Abgaben verlangen.

Art. 17 Erfüllung der Verpflichtung

¹ Die Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn:

- a. das festgelegte CO₂-Frachtziel von Unternehmensgruppen oder einzelnen Unternehmen eingehalten worden ist; oder
- b. die kleinen Unternehmen nach Artikel 7 Absatz 3 die Massnahmen durchgeführt haben.

² Überschreitungen des CO₂-Frachtziels können durch von anderen Unternehmen zugekaufte Emissionsrechte oder mit aus dem Ausland erworbenen Emissionsrechten oder Zertifikaten in dem in Artikel 5 Absatz 2 der CO₂-Anrechnungsverordnung vom 22. Juni 2005⁶ angegebenen Umfang kompensiert werden.

³ Überschreiten die CO₂-Emissionen einer Unternehmensgruppe das CO₂-Frachtziel, so sind die für die einzelnen Unternehmen festgelegten Frachtziele für die Beurteilung der Zielerfüllung massgebend.

Art. 18 Nichterfüllung der Verpflichtung

¹ Unternehmen, die ihre Verpflichtung nicht erfüllen, müssen die zurückerstatteten Abgaben samt Zinsen an die Oberzolldirektion zurückbezahlen.

² Die Oberzolldirektion setzt den Abgabebetrag mit Verfügung fest.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage ab Eröffnung der Verfügung.

⁴ Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

Art. 19 Aufbewahrung von Belegen

Alle für die Abgaberückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und der Oberzolldirektion auf Verlangen vorzulegen.

3. Abschnitt: Abgabebefreiung für fossile Brennstoffe

Art. 20 Befreiter Bezug von fossilen Brennstoffen, die nicht energetisch genutzt werden

¹ Personen, die fossile Brennstoffe, die nicht der energetischen Nutzung dienen, herstellen, gewinnen oder einführen oder mit solchen Brennstoffen Handel treiben, können gegen Hinterlegung einer Verpflichtung von der Abgabe befreit werden.

⁶ SR 641.711.1; AS 2005 3581

² Personen, die eine Verpflichtung nach Absatz 1 hinterlegt haben, dürfen fossile Brennstoffe ohne Entrichtung der Abgabe nur weiterverkaufen, wenn die Käuferin oder der Käufer eine entsprechende Verwendungsverpflichtung hinterlegt hat.

³ Sofern die Abgabesicherheit gewährleistet ist, kann die Oberzolldirektion für bestimmte Waren und Verwendungen vorsehen, dass die Abgabebefreiung ohne das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 gewährt wird.

Art. 21 Rückerstattung

Wer abgabebelastete fossile Brennstoffe nicht als Brennstoff nutzt, kann ein Gesuch um Rückerstattung der Abgabe stellen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung. Für den Mindestbetrag und die Rückerstattungsgebühr gilt Artikel 14.

4. Abschnitt: Abgabeerhebung für im Inland hergestellte oder gewonnene Kohle

Art. 22 Entstehung der Abgabeforderung

Die Abgabeforderung entsteht für im Inland hergestellte oder gewonnene Kohle im Zeitpunkt, in dem diese den Herstellungs- oder Gewinnungsbetrieb verlässt oder im Betrieb verwendet wird.

Art. 23 Verfahren

Für die Erhebung der Abgabe gelten die Bestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung.

5. Abschnitt: Verteilung des Abgabeertrags an die Bevölkerung

Art. 24

¹ Die Versicherer der obligatorischen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994⁷ über die Krankenversicherung (KVG) verteilen im Auftrag und unter Aufsicht des BUWAL den Versicherten nach Absatz 2 ihren Anteil am Abgabeertrag. Dieser wird jährlich als Jahresertrag im Umfang der Einnahmen per 31. Dezember einschliesslich Zinsen verteilt. Die Verteilung erfolgt jeweils im übernächsten Jahr (Verteilungsjahr).

² Die Versicherer verteilen den Jahresertrag, indem sie ihn mit den Prämien für die Versicherten verrechnen. Sie informieren die Versicherten darüber anlässlich der Mitteilung der neuen Prämie für das Verteilungsjahr. Sie verteilen den Jahresertrag gleichmässig auf alle Personen, die am 1. Januar des Verteilungsjahres:

⁷ SR 832.10

- a. der Versicherungspflicht nach dem KVG unterstehen; und
- b. ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

³ Die Versicherer melden die Anzahl der Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, bis 20. März des Verteilungsjahres dem Bundesamt für Gesundheit.

⁴ Der Abgabeertrag wird den Versicherern jeweils bis 30. April des Verteilungsjahres anteilmässig ausgerichtet. Die Versicherer werden für ihren Aufwand mit dem Zinsvorteil entschädigt, der ihnen durch die vorzeitige Ausrichtung ihres Anteils am Abgabeertrag zugute kommt.

6. Abschnitt: Verteilung des Abgabeertrags an die Wirtschaft

Art. 25 Anteil der Wirtschaft

¹ Die AHV-Ausgleichskassen (Ausgleichskassen) verteilen im Auftrag und unter Aufsicht des BUWAL sowie nach den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung den Arbeitgebern den Anteil der Wirtschaft entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nachträglich korrigierte Lohnsummen aus Arbeitgeberkontrollen werden nicht berücksichtigt.

² Der Abgabeertrag wird jährlich als Jahresertrag im Umfang der Einnahmen per 31. Dezember einschliesslich Zinsen des Ertragsjahres verteilt. Die Verteilung erfolgt gestützt auf den im Ertragsjahr abgerechneten massgebenden Lohn jeweils bis 30. Juni des übernächsten Jahres (Verteilungsjahr).

Art. 26 Organisation

¹ Das BUWAL teilt den Ausgleichskassen jährlich den Verteilungsfaktor mit.

² Die Ausgleichskassen richten den Anteil in Form der Auszahlung oder der Verrechnung aus.

³ Sie informieren die anspruchsberechtigten Arbeitgeber jährlich über den Verteilungsfaktor und den ausbezahlten Anteil.

Art. 27 Entschädigung der Ausgleichskassen

¹ Das BUWAL legt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherung die Entschädigung der Ausgleichskassen fest.

² Die Entschädigung erfolgt gestützt auf einen Kostenschlüssel, der die Anzahl der abrechnungspflichtigen Arbeitgeber der betroffenen Ausgleichskassen berücksichtigt.

³ Die Ausgleichskassen sowie die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) werden für den Aufwand, den die Einführung der Organisation der Verteilung des Abgabeertrags verursacht, mit Pauschalen gesondert entschädigt.

7. Abschnitt: Vollzug

Art. 28 Vollzugsbehörden

¹ Die Eidgenössische Zollverwaltung vollzieht diese Verordnung; ausgenommen sind die Bestimmungen über die Abgabebefreiung und über die Verteilung des Abgabeertrags.

² Das BUWAL vollzieht die Bestimmungen über die Abgabebefreiung nach den Artikeln 4–11 und über die Verteilung des Abgabeertrags.

³ Das Bundesamt für Energie und die von diesem nach den Artikeln 16 und 18 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998⁸ beauftragten privaten Agenturen (Agenturen) unterstützen das BUWAL beim Vollzug der Bestimmungen über die Abgabebefreiung, namentlich bei der Festlegung der Zielwerte nach den Artikeln 6 und 7 sowie beim Monitoring nach Artikel 10.

Art. 29 Aufwandsentschädigung

Die Vollzugsbehörden erhalten zusammen 1,5 Prozent der Gesamteinnahmen (Bruttoertrag) als Entschädigung für ihren Aufwand.

Art. 30 Kontrollen der Vollzugsbehörden

¹ Die Vollzugsbehörden können jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen, insbesondere bei Abgabepflichtigen sowie bei Personen, die ein Rückerstattungsge- such stellen.

² Den Vollzugsbehörden sind auf Verlangen alle Auskünfte zu geben und alle Bücher, Geschäftspapiere, elektronischen Daten und Urkunden vorzulegen, die für den Vollzug dieser Verordnung von Bedeutung sind.

Art. 31 Nachweis der Abgabeentrichtung

Wer mit abgabebelasteten fossilen Brennstoffen handelt, muss die Abgabe auf den Rechnungen für Käuferinnen und Käufer ausweisen.

8. Abschnitt: Inkrafttreten und erstmalige Erhebung der Abgabe

Art. 32

¹ Diese Verordnung tritt am ... [60 Tage nach Genehmigung des Abgabesatzes durch die Bundesversammlung] in Kraft.

² Die Abgabe wird erstmals erhoben ab dem Halbjahresbeginn (1. Januar oder 1. Juli), der auf das Inkrafttretensdatum folgt.

22. Juni 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

CO₂-Abgabetarif Brennstoffe: 35 Franken je Tonne CO₂

Zolltarifnummer ⁹	Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr.
		je 1000 kg
2701.	Steinkohle; Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle:	
	– Steinkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert:	
1100	–– Anthrazit	92.50
1200	–– bituminöse Steinkohle	92.50
1900	–– andere Steinkohle	92.50
2000	– Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle	92.50
2702.	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Jett:	
1000	– Braunkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert	73.20
2000	– Braunkohle, agglomeriert	73.20
2704.	0000 Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle	99.30
		je 1000 l bei 15 °C
2710.	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabbfälle:	
	– Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, andere als Abfälle:	
	–– Leichtöle und Zubereitungen:	
	––– zu andern Zwecken:	
1191	–––– Benzin und seine Fraktionen	81.90
1192	–––– White Spirit	81.90
1199	–––– andere	81.90
	––– andere:	
	–––– zu andern Zwecken:	
1991	–––– Petroleum	88.20
1992	–––– Heizöle zu Feuerungszwecken:	
	– extraleicht	92.90
	– mittel und schwer	111.10
1999	–––– andere Destillate und Produkte:	

⁹ SR 632.10 Anhang

CO₂-Verordnung

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr.
		je 1000 l bei 15 °C
	– Gasöl	92.90
		je 1000 kg
	– andere	111.10
	- Ölabfälle:	
9100	– – Polychlordiphenyle (PCB), Polychlorterphenyle (PCT) oder Polybromdiphenyle (PBB) enthaltend	111.10
9900	– – andere	111.10
		je 1000 l bei 15 °C
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	– verflüssigt:	
	– – Erdgas:	
1190	– – – anderes	40.40
	– – Propan:	
1290	– – – anderes	53.10
	– – Butane:	
1390	– – – andere	61.40
	– – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien:	
1490	– – – andere	68.40
	– – andere:	
1990	– – – andere	68.40
		je 1000 kg
	– in gasförmigem Zustand:	
	– – Erdgas:	
2190	– – – anderes	89.60
	– – andere:	
2990	– – – andere	111.10
2713.	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien:	
	– Petrolkoks:	
1100	– – nicht calciniert	115.20
1200	– – calciniert	115.20